



Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Beteiligungen und Controlling	Datum 24.04.2026	Drucksachen-Nr. 2026/071
---	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	04.05.2026
Kreistag	öffentlich	18.05.2026

Tagesordnungspunkt 2

Zusätzliche Berichtspflichten im Erweiterten Beteiligungsbericht ab 1. Januar 2025

Beschlussvorschlag

Zu den Aufgabenträgern des Landkreises Konstanz, die verpflichtend im Erweiterten Beteiligungsbericht zu berücksichtigen sind, erfolgt ab 2025 eine zusätzliche Berichterstattung im Rahmen des Erweiterten Beteiligungsberichts. Vom Wahlrecht darüberhinausgehender Berichterstattungen zu einzelnen Aufgabenträger wird nicht Gebrauch gemacht.

Historie und Sachverhalt

Der Landkreis ist verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen (§ 105 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)). Darin wird im Wesentlichen über die privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, berichtet (Auf die Drucksachen-Nr. 2025/291 wird verwiesen.).

Aufstellungspflicht des Erweiterten Beteiligungsberichts:

Darüber hinaus ist ab 1. Januar 2025 (gemäß § 95 a GemO) ein Erweiterter Beteiligungsbericht zu erstellen. In diesem sind die Jahresabschlüsse des Landkreises und seiner ausgegliederten Aufgabenträger zusammenzuführen. Ziel ist es ein tatsächliches Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage des Landkreises nachvollziehbar darzustellen. Folgende Aufgabenträger sind laut GemO zu berücksichtigen, die auf Landkreise entsprechend anwendbar ist:

1. verselbstständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, mit Ausnahme des Sondervermögens (§ 96 Absatz 1 Nummer 5),
2. Sonderrechnungen nach § 59 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung,
3. rechtlich selbstständige Organisationseinheiten und Vermögensmassen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, an denen die Gemeinde eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung hält, mit Ausnahme der Sparkassen und
4. Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften,
5. Wasser- und Bodenverbände, Vereine und Genossenschaften können in den Erweiterten Beteiligungsbericht einbezogen werden.

Befreiungsvorschriften zum Erweiterten Beteiligungsbericht:

Eine Befreiungsregelung zur Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts besteht zum einen, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen unter 35 % der Bilanzsumme des Landkreises liegen und zum anderen, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen unter 50 % der Bilanzsumme des Landkreises liegen und gleichzeitig der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten unter 25 % liegt (§ 95 a Absatz 2 GemO). Der Landkreis Konstanz fällt nach den Berechnungen nicht unter diese Befreiungsvorschriften. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss des Landkreistags Baden-Württembergs, alle Landkreise zur Selbstbindung und somit Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts verpflichtet (Rundschreiben Landkreistag vom 5. August 2025).

Umfang der Berichtserstattung im Erweiterten Beteiligungsbericht:

Einzelne Aufgabenträger müssen im Erweiterten Beteiligungsbericht aufgrund ihrer Rechtsform nicht aufgenommen werden (§ 95 a Nummer 5 GemO). Des Weiteren müssen Aufgabenträger im Erweiterten Beteiligungsbericht nicht berücksichtigt werden, wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind. Dies trifft zu, wenn die Bilanzsumme, die Summe der laufenden Erträge und die Summe der laufenden Aufwendungen jeweils unter 5 % der entsprechenden Werte des Landkreises und aller nach Satz 1 zu prüfenden Aufgabenträger liegen (§ 95 a GemO). Zuletzt besteht keine verpflichtende Aufnahme von Aufgabenträgern im Erweiterten Beteiligungsbericht, wenn der Anteil des Landkreises an dem Aufgabenträger geringfügig ist. In der vorliegenden Abgrenzung wird dies für eine Beteiligungshöhe von weniger als 5 % angenommen. Für die Bestimmung der Beteiligungshöhe wurden dabei je nach Rechtsform beispielsweise das Stammkapital (GmbH) oder die Umlage (Zweckverbände) herangezogen.

In der Anlage 1 – Übersicht Aufgabenträger - sind in Abschnitt (A) die verpflichtend einzubeziehenden Aufgabenträger des Landkreises Konstanz im Erweiterten Beteiligungsbericht dargestellt. Die Berichterstattung für diese Aufgabenträger im (regulären) Beteiligungsbericht bleibt weiterhin bestehen, wird aber auf die Mindestbestandteile reduziert und ergänzt somit den Erweiterten Beteili-

gungsbericht.

Wesentliche Verflechtungen des Landkreises und der einzubeziehenden Aufgabenträger sind im erweiterten Beteiligungsbericht zu bereinigen. Für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage gelten die Regelungen in § 56 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Grundsätzlich werden die einzubeziehenden Aufgabenträger auf Basis der bei dem Landkreis bilanzierten Werte bereinigt beziehungsweise entsprechend dem Beteiligungsverhältnis.

Abschnitt (B) der Anlage 1 – Übersicht Aufgabenträger – führt die Aufgabenträger auf, für die künftig weiterhin allein im Rahmen des (regulären) Beteiligungsberichts Bericht erstattet wird. Der Umfang beschränkt sich dabei auf die Mindestanforderungen gemäß GemO.

Abschnitt (C) der Anlage 1 – Übersicht Aufgabenträger – zeigt die Aufgabenträger auf, für die eine Berichterstattung künftig weder im (regulären) Beteiligungsbericht noch im Erweiterten Beteiligungsbericht erfolgt.

Zeitlicher Ablauf:

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b GemO). Daraus ergeben sich für Landkreis Konstanz folgende Fristen: Erstmalige Aufstellung bis 31. Oktober 2026 und Feststellung bis 31. März 2027.

Die Vorlage des (regulären) Beteiligungsberichts 2025 im Kreistag ist für Ende 2026 vorgesehen.

Zusammenfassung:

Auf eine Berichterstattung zu den einzelnen Aufgabenträgern im Erweiterten Beteiligungsbericht wird verzichtet, sofern zu diesem Aufgabenträger:

- keine Berichtspflicht aufgrund der Rechtsform besteht,
- der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist und/oder
- der Beteiligungsanteil geringfügig ist.

Anlagen

Anlage 1 - Übersicht Aufgabenträger Landkreis Konstanz Erweiterter Beteiligungsbericht

Art der Aufgabe

<input type="checkbox"/> Staatliche Aufgabe	<input checked="" type="checkbox"/> Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
	<input type="checkbox"/> Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...

Leistungsziel: ...

Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
Es werden keine zusätzlichen Mittel benötigt.		